

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

6a

Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413, berichtigt Seite 2908) und Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a in Verbindung mit Artikel 56 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 609) erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Sondernutzung an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Mai 1977 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Bemessung

Die Gebührensätze sind nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners in den Grenzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Gebührenverzeichnisses berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Kosten, die der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, muss der Erlaubnisnehmer ersetzen; die Gemeinde kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherungen verlangen. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:

mit deren Beginn.

- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
Bei unerlaubter Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Schuldner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 6 Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisschildner aufgegeben, so werden auf Antrag die Gebühren erstattet, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

Eine Rückerstattung von Gebühren tritt nicht ein, wenn der Widerruf der Erlaubnis erfolgt, weil der Gebührenschildner gegen Vorschriften der Satzung über Sondernutzungen oder dieser Gebührensatzung oder gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7 Gebührenermäßigung

Der Gemeinderat kann in jedem Einzelfall eine an sich geschuldete Gebühr zur Vermeidung von Härten ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Januar 1969 außer Kraft.

Gemeinde Eichenau
Eichenau, 20. Mai 1977

Rehm
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Eichenau

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr Euro
		von	bis	
I.	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.			
1.	Werbeanlagen Auslage- und Schaukästen, Warenautomaten sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen			
	a) bis zu einer Größe von 0,6 m ² Ansichtsfläche jährlich	25,--	50,--	30,--
	b) je weitere angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche jährlich	10,--	25,--	
	c) bei vorübergehender tages- oder stundenweiser Nutzung je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	1,--	5,--	5,--
	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	gebührenfrei		
2.	Verkaufsstände u.ä.			
	a) feste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.dgl. je angefangener m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche monatlich	10,--	15,--	25,--
	b) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,--	2,--	15,--
3.	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen	gebührenfrei		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr Euro
		von	bis	
4.	Werbeveranstaltungen z.B. Gewerbe- und Autoschauen täglich	100,--	250,--	
5.	Sonstige gewerbliche Anlagen a) Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten für gewerbliche Zwecke je Anlage monatlich b) für nicht gewerbliche Zwecke	5,-- gebühren- frei	15,--	10,--
6.	Selbstbedienungsrichtungen für Tageszeitungen und Postkästen pro Vorrichtung jährlich	25,--	50,--	
7.	Autorufsäulen Taxirufautomaten u.ä. je Rufsäule jährlich	25,--	50,--	
8.	Litfaßsäulen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,--	300,--	
9.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Ver- kehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,--	15,--	15,--
10.	Tribünen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,--	2,--	15,--
11.	Treppenstufen Eingangspodeste, Kellerschächte je angefangener 0,5 m ² beanspruchter Verkehrs- fläche jährlich	15,--	75,--	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von bis		Mindestgebühr Euro
12.	Baustelleneinrichtung Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen und Lagerplätze je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich Für die tageweise beanspruchte Verkehrsfläche wird 1/30 der Monatsgebühr erhoben	5,--	15,--	25,--
13.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	30,--	150,--	
14.	Fahrradständer und andere Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	...5,--	..25,--	
II.	Kreuzungen			
15.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden oder betrieben werden sollen je angefangene 20 m Länge a) bis zu einem Jahr monatlich b) über einem Jahr jährlich	5,--	15,--	25,--
16.	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralöffernleitungen)	gebührenfrei		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von bis		Mindestgebühr Euro
17.	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	gebührenfrei		
III.	Unerlaubte Sondernutzungen			
18.	Fahrzeuge nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne eigene Antriebsmöglichkeit, soweit sie auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt sind je angefangener Woche	20,--	50,--	

Eichenau, 21. März 2002
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

Hinweise:

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 21.03.2002, veröffentlicht am 30.04.2002, in Kraft seit 01.05.2002

Die Gebührensatzung vom 20.05.1977 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 07 vom 31.07.1977 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.